

Verfügung

über die Zuständigkeiten im Verfahren bei Straßenverkehrsrechtsverstößen innerhalb der Behörde für Inneres und Sport

Aufgrund des Abschnitts I Abs. 1 sowie des Abschnitts II und VIII der Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 5. Januar 1999 (Amtl. Anz. S. 345) und des Abschnitts V Abs. 1 der Anordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten vom 2. September 1975 (Amtl. Anz. S. 1337) in den jeweils geltenden Fassungen wird verfügt:

I. Aufgabenbeschreibung

Der Behörde für Inneres und Sport obliegt vorbehaltlich folgender Einschränkungen u.a. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 23, 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310) in der jeweils geltenden Fassung. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 27 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) in der jeweils geltenden Fassung, des Weiteren nicht auf Verstöße im Sinne des Abschnitts IV, V und VII der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts, die anderen Behörden oder den Bezirksämtern zugewiesen sind.

Die Behörde für Inneres und Sport ist ebenso zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr gegeben ist, sowie nach dem Kraftfahrersachverständigengesetz (KfSachvG) vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), in den jeweils geltenden Fassungen.

Darüber hinaus obliegt der Behörde für Inneres und Sport als „bestimmte Stelle“ nach § 58 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung die Ermächtigung von Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten der Polizei zur allgemeinen Erteilung von Verwarnungen.

II. Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben innerhalb der Behörde für Inneres und Sport

1. Aufgaben des Einwohner-Zentralamts

1.1. Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 23, 24, 24a und 24c StVG in den jeweils geltenden Fassungen liegt beim Einwohner-Zentralamt. Insbesondere sind dies Ordnungswidrigkeiten nach

1.1.1. der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (FerienreiseVO) vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774),

1.1.2. der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (FeV) vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980),

1.1.3. der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367),

1.1.4. der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679),

1.1.5. der Verordnung über die Teilnahme elektronischer Mobilitätshilfen am Verkehr (MobHV) vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2097),

1.1.6. der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG-FGV) vom 03. Februar 2011 (BGBl. I S. 126) sowie der

1.1.7. Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV) vom 03. Februar 2011 (BGBl. I S. 139)

in den jeweils geltenden Fassungen. Seine Zuständigkeit nach §§ 24a und 24c StVG erstreckt sich nicht auf die Maßnahmen nach § 81a StPO.

1.2. Des Weiteren obliegt dem Einwohner-Zentralamt die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 und 2 BKrFQG in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 BKrFQG gegeben ist.

1.3. Das Einwohner-Zentralamt ist insoweit zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG.

1.4. Die konkrete Wahrnehmung der obigen Aufgaben innerhalb des Einwohner-Zentralamts obliegt der amtsinternen Organisation.

2. Aufgaben des Landesbetriebs Verkehr (LBV)

2.1. Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (FahrIG) vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), nach § 18 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (FahrIGDV) vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1346) und nach § 8 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO) vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1318) in den jeweils geltenden Fassungen liegt beim LBV.

2.2. Der LBV ist insoweit zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG.

2.3. Unbeschadet der Zuständigkeiten der Polizei ist der LBV zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG für den Bereich des ruhenden Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf Verstöße gegen § 13 StVO. Er stimmt sein Handeln mit der Abteilung A3 beim Amt für Innere Verwaltung und Planung und der Polizei ab. Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten obliegt gemäß Nr. II.1. dem Einwohner-Zentralamt.

2.4. Die konkrete Wahrnehmung der obigen Aufgaben innerhalb des LBV obliegt der internen Organisation.

3. Aufgaben der Abteilung A3 beim Amt für Innere Verwaltung und Planung

3.1. Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Abs. 1 KfSachvG in der jeweils geltenden Fassung liegt beim Amt für Innere Verwaltung und Planung, Abteilung A3.

4. Aufgaben der Polizei

- 4.1. Unbeschadet der Zuständigkeit gemäß Nr. II.1.1 für Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24a und 24c StVG liegt die Zuständigkeit für die Einholung der richterlichen Entscheidung zur Entnahme von Blutproben nach § 81 a StPO bei der Polizei.
- 4.2. Die konkrete Wahrnehmung der obigen Aufgabe innerhalb der Polizei obliegt der amtsinternen Organisation.

III. Allgemeine Ermächtigung der Polizei zum Erlass von Verwarnungen nach § 56 Abs. 1 OWiG und Zuständigkeit der Polizei zur Anordnung von Fahrtenbuchauflagen nach § 31a Abs. 1 StVZO

1. Neben der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten und dem Treffen aller unaufschiebbaren Anordnungen i.S.d. § 53 OWiG, nimmt die Polizei die Aufgaben der „bestimmten Stelle“ nach den §§ 58 Abs. 1 S. 1, 57 Abs. 2 OWiG wahr.
2. Sie hat im Hinblick auf die Häufigkeit und Gleichartigkeit der geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nähere Bestimmungen darüber zu entwickeln, unter welchen Voraussetzungen die Verwarnung erteilt und ob bzw. in welcher Höhe das Verwarnungsgeld erhoben werden soll (§ 58 Abs. 2 OWiG).

Bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten sind die Bestimmungen im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle im Einwohner-Zentralamt zu erstellen. Bei den übrigen Ordnungswidrigkeiten sind die Bestimmungen im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Stelle zu erstellen.

3. Darüber hinaus ist die Polizei zuständige Stelle für die Anordnung von Fahrtenbuchauflagen im Sinne des § 31a Abs. 1 StVZO.

IV. Schlussbestimmung

Die bisherige Verfügung über die Zuständigkeiten im Verfahren bei Straßenverkehrsrechtsverstößen innerhalb der Behörde für Inneres und Sport vom 29. Januar 2013 wird mit sofortiger Wirkung durch die vorliegende Verfügung ersetzt.



Volker Schiek